



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

Innovationspolitik, Informationsgesellschaft, Telekommunikation

TKG-Novelle 2010

Workshop zum Telekommunikationsrecht am 24.09.2010
Institut für Energie- und Regulierungsrecht

Dr. Michael Robert
Referat für Telekommunikations- und Postrecht (VI A8)

www.bmwi.de

Gliederung

- ▶ **Regulierung und Investitionen in neue Netze**
Koal.V: „EU-Rechtsrahmen im TKG rasch innovations- und investitionsfreundlich umsetzen und so die Breitbandstrategie unterstützen“
 - ▶ Erhöhung der Planungssicherheit
 - ▶ Berücksichtigung von Investitionsrisiken
 - ▶ Ex-ante-Regulierung nur wo nötig
 - ▶ Synergien Infrastruktur
 - ▶ Weitere EU-Regulierungsthemen
- ▶ **Verbraucherschutzpolitik**
 - ▶ Warteschleifen
 - ▶ Erleichterung des Anbieterwechsels
 - ▶ Regelung für den Wechsel des TK-Anschlusses beim Umzug
 - ▶ Europarechtliche Transparenz- und Qualitätsvorgaben (Netzneutralität)

Regulierung und Investitionen I: Planungssicherheit

- ▶ Allgemeiner Regulierungsgrundsatz: Förderung der Vorhersehbarkeit der Regulierung (§ 2 Abs. 3 Nr. 1). (Art 8 Abs. 5 RRL)
- ▶ Langfristige Regulierungskonzepte der BNetzA zur Marktregulierung (§ 15a):
 - ▶ Selbstbindung der BNetzA i.W.v. Verwaltungsvorschriften,
 - ▶ Bestand über mehrere Regulierungszyklen.
- ▶ Verlängerung der Marktregulierungszyklen auf 3 Jahre (plus 3 Jahre Verlängerung) (§ 14).

Regulierung und Investitionen II: Investitionsrisiken

- ▶ Allgemeiner Regulierungsgrundsatz: Investitions- und Innovationsförderung, Berücksichtigung von Investitionsrisiken, Zulassung von Kooperationen (§ 2 Abs. 3 Nr. 4).
- ▶ Langfristige Regulierungskonzepte der BNetzA zur Berücksichtigung von Investitionsrisiken und Risikoteilungsmodellen (§ 15a).
- ▶ Entgeltregulierung (§ 31 Abs. 1) (Art. 13 ZRL)
 - ▶ Ermöglichung angemessener Verzinsung des Kapitals,
 - ▶ Berücksichtigung der spezifischen Risiken der Errichtung von NGN,
 - ▶ abgeschlossenen Risikoteilungsmodellen ist weitestmöglich Rechnung zu tragen.

Regulierung und Investitionen III: Regulierung nur wo nötig

- ▶ Allgemeiner Regulierungsgrundsatz: Ex-ante-Regulierung auf das zur Herstellung wirksamen und nachhaltigen Wettbewerbs erforderliche Maß beschränken und ggfs. aufheben (§ 2 Abs. 3 Nr. 6).
- ▶ Allgemeiner Regulierungsgrundsatz: Berücksichtigung regionaler Besonderheiten (§ 2 Abs. 3 Nr. 5)
 - ▶ Marktdefinition,
 - ▶ Regulierungsmaßnahmen.
- ▶ Zugangsregulierung: Vorrang freiwilliger Angebote bleibt (§ 21 Abs. 1 Nr. 7).

Regulierung und Investitionen IV: Synergien Infrastruktur

- ▶ BNetzA kann **symmetrisch** die gemeinsame Nutzung von Verkabelungen in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilungspunkt, einschließlich der Umlegung der Kosten, anordnen, **sofern Doppelung wirtschaftlich ineffizient oder unmöglich** (§ 77a Abs. 1 und 2 / Art. 12 RRL)).
- ▶ Informationspflichten der Inhaber geeigneter Infrastruktur (nicht auf TK-Unternehmen beschränkt) bzgl. deren Art, Verfügbarkeit und geografischer Lage („Infrastrukturatlas“) (§ 77a Abs. 3).

Regulierung und Investitionen V: Weitere Themen

- ▶ Implementierung der neuen Verfahrensvorgaben für die Marktregulierung (§ § 12, 13):
 - ▶ Einbeziehung des GEREK in die Marktregulierung,
 - ▶ Einführung des neuen Aufschiebverfahrens auf Ebene der Regulierungsverfügungen (gemäß Art. 7a-Rahmenrichtlinie).
- ▶ Netzneutralität als Regulierungsziel (§ 2 Abs. 2 Nr. 1).
- ▶ Implementierung der funktionellen Trennung als Ultima-Ratio-Regulierungsmaßnahme (§ § 40, 41).

Regulierung und Investitionen V: Weitere Themen

- ▶ Flexibilisierung der Frequenznutzung u. a. durch verbesserte Möglichkeiten der gemeinsamen Frequenznutzung (§ 62).
- ▶ Anpassung der Fristvorgaben für die Digitalisierung des UKW-Hörfunks an die Marktgegebenheiten (§ 63 Abs. 4).
- ▶ Integration eines Berichtssystems bei Sicherheitsverletzungen in öffentlichen TK-Netzen und -Diensten sowie Datenschutzverletzungen (§ § 109, 109a).

Verbraucherschutz I: Warteschleifen

- ▶ Einsatz von Warteschleifen wird beschränkt bei den teuren Service- und Premiumdiensten (Rufnummern 0180, 0900).
- ▶ Warteschleife: die Zeitspanne zwischen Herstellung der Verbindung und der tatsächlichen Bearbeitung des Anliegens des Anrufenden (§ 3 Nr. 30c)
 - ▶ mit umfasst: Wartezeiten bei der Weitervermittlung,
 - ▶ nicht umfasst: reine Bandansagen, verzögerte Verbindung.
- ▶ Inhalt der Beschränkung: Einsatz der Warteschleife nur erlaubt, wenn
 - ▶ der Anruf einem Festpreis unterliegt oder
 - ▶ der Angerufene die Verbindungskosten während der Warteschleife trägt (§ 66g).

Verbraucherschutz II: Anbieterwechsel

- ▶ Versorgungsunterbrechung nicht länger als 1 Kalendertag (§ 46 Abs. 1 und 2):
 - ▶ Bis die vertraglichen und technischen Wechseltoraussetzungen vorliegen bzw. bei Fehlschlag des Wechsels: Leistungspflicht des abgebenden Unternehmens und Reduzierung des Anschlussentgelts um 50%.
 - ▶ Entgeltanspruch des aufnehmenden Unternehmens erst nach erfolgreichem Anbieterwechsel.

Verbraucherschutz III: Umzugsfälle (§ 43b Abs. 2)

- ▶ Leistung am neuen Wohnort technisch möglich: Verpflichtung des TK-Anbieters zur Leistung ohne Neubeginn der Vertragslaufzeit.
- ▶ Leistung am neuen Wohnort technisch nicht möglich: Kündigungsrecht des Verbrauchers gegen Abschlagszahlung von maximal 50%.
- ▶ Der TK-Diensteanbieter hat den TK-Netzbetreiber unverzüglich über den Wegzug des Teilnehmers zu informieren.

Verbraucherschutz IV: EU-Rechtliche Transparenz- und Qualitätsvorgaben

- ▶ In zwei Rechtsverordnungen der BNetzA mit Zustimmung BMWi und BT können festgelegt werden (§ § 45n, 45o):
 - ▶ Transparenzvorgaben der TK-Anbieter zu Preisen, Tarifen, Standardbedingungen etc. (einschließlich Ansagepflicht beim Call-by-Call; Preisinformation bei mobilen Datendiensten),
 - ▶ Rahmenvorschriften für die Dienstqualität und Mindestqualitätsanforderungen (einschließlich Vorgaben zur Netzneutralität).
- ▶ Bestehende gesetzesunmittelbare Transparenzvorgaben zu Preisen (§ § 66a - 66c) bleiben bis zum Erlass einer vergleichbaren Regelung in einer Verordnung in Kraft.



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Telekommunikations- und Postrecht (Ref. VI A8)

Dr. Michael Robert
Tel.: 0228 – 99 615 – 2778 / 0172 – 1457554
E-Mail: michael.robert@bmwi.bund.de